



Verhinderung und Erkrankung/Beurlaubung (Stand 14.06.2012)

(§ 2 der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ i.d.F. vom 19.08.2011)

Entschuldigungen bei krankheitsbedingten Unterrichtsversäumnissen

Krankmeldungen über das Sekretariat an die Klassenlehrerin oder Tutorin beziehungsweise an den Klassenlehrer oder Tutor sollten nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen, muss in der Mittelstufe die schriftliche Entschuldigung am ersten Tag der Rückkehr der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer vorgelegt werden.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler während der Fehlzeit eine Klassenarbeit beziehungsweise eine Lernkontrolle versäumt hat, muss aus der schriftlichen Entschuldigung der Eltern hervorgehen, dass sie von diesem Sachverhalt Kenntnis haben.

Oberstufenschülerinnen und -schüler legen die Entschuldigungen den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der ersten Unterrichtsstunde vor, an der sie nach ihrer Rückkehr teilnehmen.

Wird keine Entschuldigung vorgelegt, bleibt das Fehlen unentschuldigt und die nichterbrachten Leistungen, insbesondere bei schriftlichen Leistungsnachweisen, werden mit „ungenügend“ bzw. in der Oberstufe mit null Punkten bewertet.

Versäumen Schülerinnen und Schüler Unterricht in den in Kursen erteilten Fächern der Mittelstufe, zu denen Französisch, Latein, Religion, Ethik, der Wahlunterricht und Sport gehören, so sind auch Entschuldigungen an die betreffenden Lehrkräfte zu richten.

Bei einer verspäteten Vorlage von Entschuldigungen sind die Kursleiterinnen und Kursleiter nicht verpflichtet, die Entschuldigung anzuerkennen, d.h. es handelt sich in diesen Fällen um unentschuldigtes Fehlen.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe bei einer Klausur, so ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Eine Erkrankung muss der Schule spätestens am dritten Fehltag durch die Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht werden.

Regelungen für die Oberstufe

Versäumnisse von Oberstufenschülerinnen und -schülern müssen unverzüglich nach der Rückkehr an die Schule von den Eltern, im Fall von volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst entschuldigt werden. Das kann durch eine den Lehrkräften vorgewiesene schriftliche Entschuldigung beziehungsweise durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen, die in der ersten Unterrichtsstunde vorgelegt wird, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Rückkehr bei den Lehrkräften haben, deren Unterricht versäumt wurde. Die Entschuldigungen werden in einem von den Schülerinnen und Schülern fortlaufend zu führenden Heft von den Lehrkräften abgezeichnet, die ihrerseits die Kenntnisnahme in den von ihnen geführten Unterlagen vermerken.

Versäumnisse von Klassenarbeiten in der Mittelstufe oder Klausuren in der Oberstufe

Die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer entscheiden, ob die versäumte Klassenarbeit nachgeschrieben wird.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe eine Klausur, so ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, damit die Klausur nicht mit „0“ Punkten bewertet wird.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer entscheiden, ob die Klausur nachgeschrieben oder gegebenenfalls durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden kann.

„Attestpflicht“

In begründeten Einzelfällen wird aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz oder einer Konferenz der eine Schülerin oder einen Schüler unterrichtenden Lehrkräfte verlangt, dass für einen bestimmten Zeitraum jede Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist.

Dieser Konferenzbeschluss wird den Eltern beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schülern mitgeteilt und zur Schülerakte genommen.

Beurlaubungen

Beurlaubungen müssen vorher in der Schule beantragt und genehmigt werden. Die Beurlaubung für bis zu zwei Tagen wird beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin/der Tutorin/dem Tutor beantragt und von diesem/r genehmigt. Eine Beurlaubung von drei Tagen und mehr kann nur über die Schulleitung beantragt werden und wird schriftlich genehmigt. Der Antrag muss spätestens eine Woche vorher vorliegen. Wird der Antrag nicht genehmigt und nimmt die Schülerin oder der Schüler dennoch nicht am Unterricht teil, handelt es sich um unentschuldigtes Fehlen. Besteht Schulpflicht, hat die Schule gegebenenfalls die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. Die Beurlaubungsanträge und die Gewähungen werden zu den Schülerakten genommen.

Beurlaubungen in Verbindung mit Ferien

Anträge zur Beurlaubung in Verbindung mit Ferien (zu Beginn oder am Ende) müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien an die Schulleitung gerichtet werden. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Beurlaubungen nur in Ausnahmefällen erfolgen können, was bei den Urlaubsplanungen zu berücksichtigen ist.

Freistellungen zwecks Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Schülerinnen und Schüler können für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen freigestellt werden. Die Lehrkräfte legen Listen aus, aus denen hervorgeht, wer in welchen Schulstunden dafür freigestellt werden soll. Die damit verbundenen Fehlzeiten werden nicht in den Zeugnissen festgehalten.

Beurlaubungen zwecks Teilnahme an Veranstaltungen nichtschulischer Institutionen

Zu diesen Veranstaltungen gehören beispielsweise Firmungen, Konfirmandenfreizeiten, Lehrgänge usw. Die Beurlaubungsanträge müssen von den Erziehungsberechtigten gestellt werden, das heißt, dass es nicht ausreicht, wenn die entsprechende Institution um die Freistellung bittet.

Beschluss der Schulkonferenz vom 14.06.2012